



An die  
Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemein-  
schaften und Landkreise  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;  
hier: Behandlung von KommInvest-Darlehen im Rahmen der Erstel-  
lung der Eröffnungsbilanz**

13. Januar 2009

Zeichen:  
32.3- 10405/300

Bearbeitet von:  
Katrin Stöver  
Durchwahl (0391) 567-5105

e-mail:  
Katrin.Stoever  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2002 im Rahmen eines Investitionsprogrammes für die Laufzeit von zehn Jahren den kommunalen Gebietskörperschaften zins- und zum Teil auch tilgungsfreien Darlehen gewährt (KommInvest-Darlehen). Aus gegebenem Anlass gebe ich folgenden Hinweis zur Behandlung dieser Darlehen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 104 b GO LSA.

Es ist zu differenzieren zwischen Darlehen, deren Tilgung nach den ersten drei Jahren von den kommunalen Gebietskörperschaften geleistet wird und Darlehen, die auch nach den ersten drei Jahren vom Land weiterhin getilgt werden:

(1) Die Darlehen, deren Tilgung nach drei Jahren von der Kommune übernommen wurde, sind wie folgt zu bilanzieren:

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz die dreijährige Tilgung durch das Land beendet ist, ist das Darlehen wie jeder andere Darlehensvertrag zu behandeln. Durch die Investition wurde Anlagevermögen geschaffen, das nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen ist. Auf der Passivseite der Bilanz ist nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 b) GemHVO Doppik der noch ausstehende Rückzahlungsbetrag als Verbindlichkeit einzustellen.

(2) Die Darlehen, deren Tilgung auch nach Ablauf von drei Jahren für die Restlaufzeit vom Land übernommen wurde, sind wie folgt zu behandeln:

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Durch die Investition wurde Anlagevermögen geschaffen, das nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen ist. Die Übernahme der Tilgung (die eigentlich in Form von Abschreibung Aufwand der Kommune wäre) durch das Land ist in diesem Fall logisch wie ein Ertragszuschuss zu behandeln. Es ist daher in Höhe des Rückzahlungsbetrages ein Sonderposten (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 d) GemHVO Doppik) zu passivieren, der über die Nutzungsdauer aufzulösen ist. Der diesem Sachverhalt zugrunde liegende Darlehensvertrag ist nach § 47 GemHVO Doppik im Anhang zu erläutern.

Ich bitte, diesen Erlass auch den Rechnungsprüfungsämtern sowie den Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag  
  
Kirchmer